



## Urheberrecht und Copyright:

Copyright 2024 by Diplom-Kaufmann Stefan Schuchardt, Ahnatal. Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Der Seminarteilnehmer darf alle Checklisten, Tabellen und Musterformulare für den Einsatz in seiner Firma fotokopieren. Jegliche weitergehende Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung und die elektronische Speicherung und Weitergabe

## Haftungsausschluss:

Diese Folien wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit. Der Autor übernimmt keine Haftung für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden oder Verluste – gleich aus welchem Rechtsgrund – die jemand durch eine Handlung oder Unterlassung aufgrund des Inhalts, der Informationen und der Materialien aus diesem Werk erleidet. Jegliche Gewährleistung und Haftung – gleich welcher Art – ist ausgeschlossen. Aufgrund der Dynamik auf den internationalen Märkten unterliegen alle Angaben Änderungen. **Dies ist eine Seminarunterlage: keine Rechtsberatung – keine Steuerberatung.**

## Unsere Berater für Ihren Exporterfolg



### Stefan Schuchardt

Diplom-Kaufmann (IBS)

Studium der International Business Studies. Langjährige Berufserfahrung als Berater und Trainer mit Schwerpunkt Zoll, Exportkontrolle und internationale Umsatzsteuer. Akkreditierter Trainer für die Incoterms®-Regeln 2020 (ICC-Zertifikatsnummer DE/2019-0117)

**Stefan Schuchardt**  
Diplom Kaufmann

**Contradius**  
Export- und Zollberatung  
Inh. Stefan Schuchardt e. K.  
Gewerbegebiet Ahnatal  
Im Graben 18  
34292 Ahnatal - Germany

Tel. + 49 (0) 5609/ 80 97 51  
Fax + 49 (0) 5609/ 80 97 53  
Mail [helpdesk@contradius.de](mailto:helpdesk@contradius.de)  
[www.contradius.de](http://www.contradius.de)



### Kristin Scholand

Exportmanagerin (IHK)

Meistertitel im Bereich Elektrotechnik und im Bereich Metall. Berufserfahrung als Beraterin und Trainerin mit Schwerpunkten in der Einreihung in den Zolltarif, Warenursprung und Präferenzen, Exportkontrolle und Güterliste. Akkreditierte Trainerin für die Incoterms®-Regeln 2020 (ICC-Zertifikatsnummer DE/2020-1859).

**Kristin Scholand**  
Exportmanagerin (IHK)

**Contradius**  
Export- und Zollberatung  
Inh. Stefan Schuchardt e. K.  
Gewerbegebiet Ahnatal  
Im Graben 18  
34292 Ahnatal - Germany

Tel. + 49 (0) 5609/ 80 97 51  
Fax + 49 (0) 5609/ 80 97 53  
Mail [helpdesk@contradius.de](mailto:helpdesk@contradius.de)  
[www.contradius.de](http://www.contradius.de)

## Unsere Berater für Ihren Exporterfolg



### Martina Krenz

Fachkraft Zoll (IHK)

Langjährige Berufserfahrung im Export mit Schwerpunkten Ausfuhrverfahren, Einreihung von Waren in den Zolltarif, Warenursprung und Präferenzen, Exportkontrolle, US-Re-Exportkontrolle und Klassifizieren in Güterlisten.

**Martina Krenz**  
Fachkraft Zoll (IHK)

**Contradius**  
Export- und Zollberatung  
Inh. Stefan Schuchardt e. K.  
Gewerbegebiet Ahnatal  
Im Graben 18  
34292 Ahnatal - Germany

Tel. + 49 (0) 5609/ 80 97 51  
Fax + 49 (0) 5609/ 80 97 53  
Mail [helpdesk@contradius.de](mailto:helpdesk@contradius.de)  
[www.contradius.de](http://www.contradius.de)

## Grundlagen der zolltechnischen Importabwicklung

Ermittlung des Zollwerts

Prüfung der Zolltarifnummer

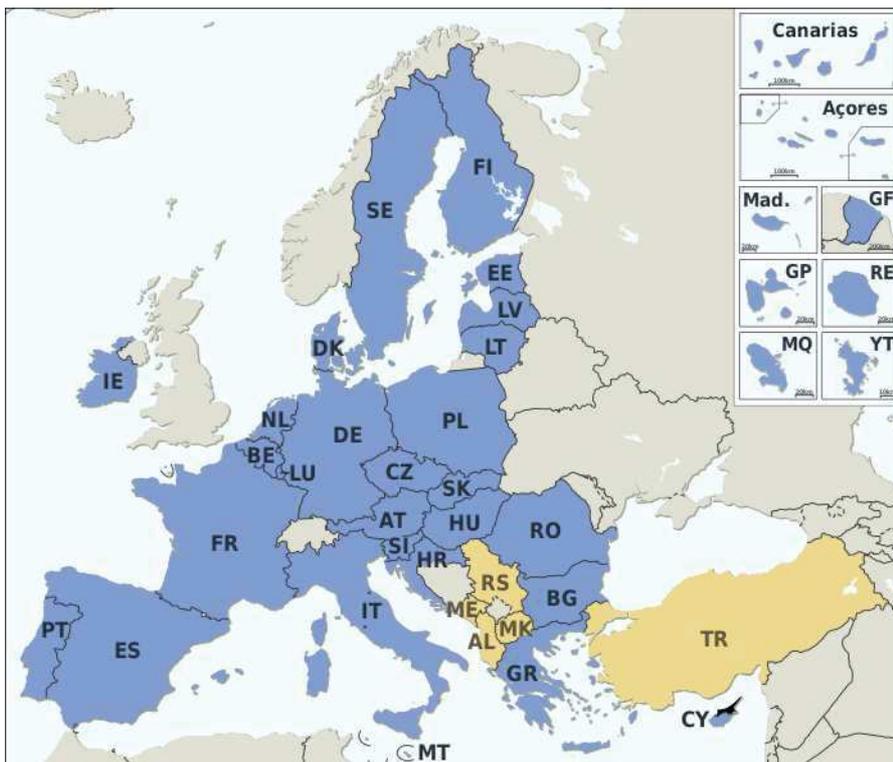
Prüfung des Zollbescheides

Warenursprung und Präferenzen

Exkurs: T1-Verfahren

Exkurs: Verbote und Beschränkungen

Exkurs: Anti-Dumping Zölle, Kontingente



## Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

01. Belgien
02. Bulgarien
03. Dänemark
04. Deutschland
05. Estland
06. Finnland
07. Frankreich
08. Griechenland
09. Irland
10. Italien
11. Kroatien
12. Lettland
13. Litauen
14. Luxemburg
15. Malta
16. Niederlande
17. Österreich
18. Polen
19. Portugal
20. Rumänien
21. Schweden
22. Slowakei
23. Slowenien
24. Spanien
25. Tschechien
26. Ungarn
27. Zypern

Stand: Januar 2024

Anmerkung: Nordirland ist Teil des Vereinigten Königreichs und gehört nicht mehr zur EU. Nach dem sogenannten Nordirland-Protokoll des britischen Austrittsvertrags wird Nordirland bis auf weiteres so behandelt, als gehöre es noch zum europäischen Binnenmarkt.

## Unionswaren und Nicht-Unionswaren

### Unionswaren (Intrahandel)

Versendung

Eingang

Keine zollmäßige Behandlung

#### Besonderheiten des Intrahandels

- ✓ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ✓ Zusammenfassende Meldung (ZM)
- ✓ Intrahandelsstatistik

### Nicht-Unionswaren (Extrahandel)

Ausfuhr

Einfuhr

zollmäßige Behandlung

#### Besonderheiten des Extrahandels

- ✓ Einfuhrverfahren ATLAS
- ✓ Ermittlung Zollwert
- ✓ EORI-Nummer, Zolltarifnummer
- ✓ evtl. Einfuhrbeschränkungen

## Einfuhr von Waren aus Drittländern

genehmigungsfreie Einfuhr

genehmigungspflichtige Einfuhr

Antrag auf Einfuhrgenehmigung

### Erforderliche Dokumente:

Handelsrechnung, Frachtbrief  
Zollanmeldung, Zollwertanmeldung  
Angaben über **Zollwert**

evtl. Einfuhrgenehmigung  
evtl. Präferenzpapier  
evtl. Ursprungszeugnis

## Begriffsbestimmungen

### Definition „Einführer“ gemäß § 2 Absatz 10 AWG

Einführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die

- Waren aus Drittländern ins Inland liefert oder liefern lässt und über die Lieferung der Waren bestimmt oder
- im Fall von Software oder Technologie über deren Übertragung aus Drittländern ins Inland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg im Inland bestimmt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Unionsfremden über den Erwerb von Gütern zum Zweck der Einfuhr zugrunde, so ist nur der inländische Vertragspartner Einführer.

Hinweis: Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Unionsfremden über den Erwerb von Gütern zum Zweck der Einfuhr zugrunde, so ist nur der inländische Vertragspartner Einführer.

### Definition „Einfuhr“ gemäß § 2 Absatz 11 AWG

Einfuhr ist

- die Lieferung von Waren aus Drittländern in das Inland und
- die Übertragung von Software oder Technologie einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen im Inland. Werden Waren aus Drittländern in ein Verfahren der Freizone, des externen Versands, des Zolllagers, der vorübergehenden Verwendung oder der aktiven Veredelung übergeführt, so liegt eine Einfuhr erst dann vor, wenn die Waren
  - in der Freizone gebraucht, verbraucht oder verarbeitet werden oder
  - zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Satz 2 gilt nicht für Güter, die Einfuhrverboten auf Grundlage der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder vollziehbaren Anordnungen unterliegen.

## Begriffsbestimmungen

### Definition „Einfuhrvertrag“

Der einer Einfuhr zugrunde liegende Vertrag ist in der Regel ein Kaufvertrag mit einem unionsfremden Verkäufer. Es kommen jedoch auch andere Vertragsarten in Betracht, die auf den (auch lediglich vorübergehenden) Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr gerichtet sind, wie z.B. Werklieferungs-, Verkaufskommissions-, Miet-, Leasing-, Lager-, Verwahrungs- und Veredelungsvertrag.

Lieferbedingungen des der Einfuhr zugrunde liegenden Vertrages sind für die Bestimmung des Einführers unerheblich. Der inländische Vertragspartner bleibt selbst dann Einführer, wenn die Waren „frei Haus verzollt“ (DDP) geliefert werden.

### Definition Einfuhrsendung

Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an demselben Tag von demselben Lieferer an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird. Von einer Einfuhrsendung ist auch dann auszugehen, wenn der Lieferer einem Spediteur oder Frachtführer an verschiedenen Tagen die für denselben Einführer bestimmten Waren übergibt, die gesammelt zum Versand gebracht und von derselben Zollstelle abgefertigt werden. Als Lieferer ist derjenige anzusehen, der die Waren für eigene oder fremde Rechnung – ausgenommen als Spediteur oder Frachtführer – an eine natürliche oder juristische Person ausliefert oder versendet.

## Das IT-Verfahren ATLAS-Einfuhr und Vertretungsregelungen

Im Bereich der Einfuhr sind die Überlassung von Nicht-Unionwaren zum zollrechtlich freien Verkehr sowie die Überführung in das Zolllagerverfahren und in das Verfahren der Aktiven Veredelung möglich.

In der Regel erfolgt die Einfuhranmeldung über einen Spediteur oder über einen Zollagenten. Hierfür sind entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Die Vertretung ist zulässig sowohl

- direkt, wenn der Vertreter im Namen und für Rechnung eines anderen handelt, als auch
- indirekt, wenn der Vertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen handelt.

Der Vertreter muss grundsätzlich im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sein. Der Vertreter muss erklären, für die vertretene Person zu handeln. Er muss ferner angeben, ob es sich um eine direkte oder indirekte Vertretung handelt, und Vertretungsmacht besitzen (Art. 19 UZK). Achtung: Personen, die nicht erklären, im Namen oder für Rechnung eines anderen zu handeln, oder die erklären, im Namen oder für Rechnung eines anderen zu handeln, aber keine Vertretungsmacht besitzen, gelten als in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelnd.

## Ablauf Einfuhrverfahren

**1. Schritt:**  
Summarische Anmeldung

Siehe Fristen/ Folie SumA

**2. Schritt:**  
Gestellung der Ware

Mitteilung an Zollbehörde, dass sich die Ware bei der Zollstelle befindet. Erfolgt durch LKW-Fahrer, Pilot, etc.

**3. Schritt:**  
Zollanmeldung/ Zollbeschau

Elektronische Anmeldung über ATLAS; seit 01.01.2023 keine Anmeldung im „Papierverfahren“ mehr möglich

**4. Schritt:**  
Ermittlung des Zollwertes

Ermittlung nach festgelegtem Schema, bei allen Warenwerten über € 20.000 erfolgt die Anmeldung über das Formular „DV 1“

**5. Schritt:**  
Zahlung der Einfuhrabgaben

Einfuhrabgaben sind sofort fällig, es ist jedoch ein Aufschub bis zum 15. des Folgemonats für Zölle und bis zum 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats für die Einfuhrumsatzsteuer möglich (Antrag an zuständiges HZA und Gestellung einer sog. „Zollbürgschaft“)

## Vorabmeldung (ESumA = summarische Eingangsmeldung)

- "Amerikanisierung" des Europäischen Zollrechts – Unionszollkodex greift bereits vor Verbringen der Ware ein (SumA wurde früher erst bei Gestellung der Ware abgegeben)
- Grund: veränderte Sicherheitslage: Risikomanagement
- Abgabe durch Beförderer der Ware
- Referenzierung durch AT/B-Nummer

## Fristen bei der Einfuhr

Seeverkehr	24 Stunden vor Containerverladung im Verschiffungshafen
Luftverkehr	Seit 01.03.2023: vor Verladung des Luftfahrzeugs
Bahnfracht	2 Stunden vor Ankunft EU-Außengrenze
LKW	1 Stunde vor Ankunft EU-Außengrenze

## Letzte Stufe des ICS2 auf den 03.06.2024 verschoben

- ICS2 steht für „Import Control System 2“. Bei dem IT-Verfahren ICS2 werden die Daten aus der Summarischen Eingangsmeldung ESumA (schon seit 01.05.2011 in Betrieb) für eine zollrechtliche Risikoanalyse gezielt ausgewertet.
- Zur Sicherheit und Gefahrenabwehr vor der Einfuhr werden Zollkontrollen auf Risikobasis durchgeführt. Dabei soll der freie Fluss des rechtmäßigen Handels über die EU-Außengrenzen nicht unnötig behindert werden.
- Wirtschaftsbeteiligte müssen ihre Daten zur Sicherheit und Gefahrenabwehr über die Entry Summary Declaration (ENS) an ICS2 melden.
- Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärungen beginnt nicht für alle Unternehmen gleichzeitig. Sie hängt von der Art der Dienstleistung im internationalen Warenverkehr ab und ist mit den drei Phasen zur Einführung von ICS2 verbunden.



## Letzte Stufe des ICS2 auf den 03.06.2024 verschoben

- Hierzu müssen die „Beförderer“ (z. B. Luftfrachtunternehmen, Speditions- und Logistikunternehmen, Express-Zustelldienste) teilweise sehr detaillierte Informationen (sog. „Pre Loading Advance Cargo Information (PLACI)“) wie folgt übermitteln:
  - Tatsächlicher Versender und tatsächlicher Empfänger (vollständiger Name und vollständige Anschrift)
  - EORI-Nummer des tatsächlichen Empfängers
  - Anzahl der Packstücke und Gesamtbruttogewicht
  - 6-stellige HS-Codes und detaillierte Beschreibung der Waren, damit die zolltarifliche Einreihung überprüft werden kann

Insofern sind auch Hersteller, Exporteure und Einzelpersonen außerhalb der EU vom neuen System betroffen, weil diese den unionsansässigen Importeuren die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen müssen.

## Letzte Stufe des ICS2 auf den 03.06.2024 verschoben

- Die erste Phase umfasst seit dem 15.03.2021 Vorab-Frachtinformationen für Kurier- und Expresssendungen in der Luftfracht. Dieser Datensatz wird PLACI (Pre-Loading Advance Cargo Information) genannt und muss spätestens übermittelt werden, bevor die Ware auf das in der EU ankommende Luftfahrzeug geladen wird.
- Die zweite Phase hat am 01.03.2023 begonnen und umfasst die vollständige Datenmeldepflicht für sämtliche Luftfrachtsendungen. Diese erweiterte Meldepflicht gilt für alle Waren, die per Luftverkehr in Post-, Kurier- oder Stückgutsendungen befördert werden. Betroffen sind somit neben Luftfracht-, Post- und Kurierdiensten auch Spediteure.
- Die dritte und letzte Phase wurde auf den 03.06.2024 verschoben und umfasst dann die vollständige Datenmeldung auch für See, Straße und Schiene. Betroffen sind dann alle Frachtführer, die ihre Waren auf See- und Binnenschiffahrtsstraßen, Schienen oder Straßen in das Unionsgebiet befördern.

## ATLAS-Einfuhr

### Verfahrens-codierungen

Codierungen bei der Ausfuhr		
10 1000	21 2100	31 3151
Endgültige Ausfuhr	Vorübergehende Ausfuhr 21 passive Veredelung 22 wirtschaftliche passive Veredelung 23 vorübergehende Verwendung	Wiederausfuhr

Codierungen bei der Einfuhr			
40 4000	51 5100	61 6121	71 7100
Endgültiger freier Verkehr	Vorübergehende Einfuhr 51 aktive Veredelung 52 vorübergehende Verwendung	Wiedereinfuhr	Zolllager z. B. 4071 = Entnahme in den freien Verkehr

## Die Zollunion mit der Türkei

**Achtung:** unterschiedliche Präferenzsysteme – Ursprungspräferenz und Freiverkehrspräferenz – mit unterschiedlichen Präferenznachweisen

Abkommen von 1963, seit 1996 Zollunion, seither gegenseitige Präferenzgewährung für sämtliche Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr entweder in der Türkei oder in der EU befinden – unabhängig vom Warenursprung.

**Ausnahmen:** Agrarwaren gem. Artikel 11 des Assoziierungsabkommens und EGKS-Erzeugnisse des Anhangs I zum Abkommen EGKS/ Türkei vom 29.02.1996 (ABl. Nr. L 227 vom 07.09.1996)

**Achtung:** bei diesen Erzeugnissen erfolgt die Präferenzgewährung nicht auf Basis des Freiverkehrsprinzips sondern aufgrund des präferenziellen Warenursprungs! Die Ursprungsbegründung richtet sich nach den o. g. Abkommen.

**Archivierungspflicht:  
10 Jahre im Original**

Grundlagen der zolltechnischen Importabwicklung

**Ermittlung des Zollwerts**

Prüfung der Zolltarifnummer

Prüfung des Zollbescheides

Warenursprung und Präferenzen

Exkurs: T1-Verfahren

Exkurs: Verbote und Beschränkungen

Exkurs: Anti-Dumping Zölle, Kontingente

## Schema zur Ermittlung des **Zollwertes**

**CIF-Wert an der EU-Außengrenze (Ort des Verbringens)**

### Plusfaktoren

- + Rechnungspreis (z. B. € 100.000)
- + Verkaufsprovision/ Maklerlöhne
- + Verpackungs- und Umschließungskosten
- + Beistellungen des Käufers (z. B. Werkzeuge)
- + Lizenzgebühren
- + Beförderungskosten, Be- und Entladekosten bis zur Eingangszollstelle (z. B. € 1.000)
- + Versicherungskosten bis zum Verbringungsort (z. B. € 100)

### Minusfaktoren

- Montage- und Installationskosten
- Zölle und andere EU-Abgaben
- Vervielfältigungsrechte
- Beförderungskosten nach der Einfuhr in die EU (z. B. € 800)

**Hinweis:** Die Ermittlung des Zollwertes erfolgt bei Werten über 20.000 € zwingend mit dem Formular D. V. 1

## Das Formblatt D. V. 1

		Ware (Pos.)	Ware (Pos.)	Vermerke der Zollstelle
A. Grundlage der Berechnung	11 (a) Nettopreis in der RECHNUNGSWÄHRUNG (Tatsächlich gezahlter Preis oder Preis im maßgebenden Bewertungszeitpunkt)	120.000,00	120.000,00	
	Nettopreis in NATIONALER WÄHRUNG (Umrechnungskurs 1,2 )	100.000,00	100.000,00	
	(b) Mittelbare Zahlungen (siehe Feld 8b) (Umrechnungskurs )			
	12 Summe A in NATIONALER WÄHRUNG	100.000,00	100.000,00	

Notierte Währung | Nicht Notierte Währung | Luftfrachtkurse (IATA Kurse)

**Ausgewählte notierte Währungen**

PDF-Datei | CSV-Datei | XML-Datei

Land	ISO-Alpha-2 Code	1 EUR =	ISO-Alpha-3 Code	Gültigkeit	Anmerkungen
Vereinigte Staaten	US	1,1283	USD	01.07.2016 - 31.07.2016	
Schweiz	CH	1,083	CHF	01.07.2016 - 31.07.2016	
Kanada	CA	1,4399	CAD	01.07.2016 - 31.07.2016	
Japan	JP	118,01	JPY	01.07.2016 - 31.07.2016	
Hongkong	HK	8,7524	HKD	01.07.2016 - 31.07.2016	

Länderauswahl: Vereinigte Staaten

Zeitraum von: 01 Juli 2016 bis 31 Juli 2016

[Kurse anzeigen](#)

Die Umrechnungskurse werden monatlich festgelegt und dann für einen kompletten Monat beibehalten

## Hinzurechnungen zum Zollwert

B. HINZURECHNUNGEN:  Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die NICHT in A enthalten sind *)  Gegebenenfalls NACHSTEHEND frühere Zollentscheidungen hierzu angeben	13 Kosten, die für den Käufer entstanden sind (a) Provisionen (ausgenommen Einkaufsprovisionen)			
	(b) Maklerlöhne			
	(c) Umschließungen und Verpackungen			
	14 Gegenstände und Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden Die aufgeführten Werte sind ggf. entsprechend aufgeteilt			
	(a) In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen			
	(b) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Gußformen und dergleichen			
	(c) Bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien			
	(d) Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden			
	15 Lizenzgebühren (siehe Feld 9a)			
	16 Erlöse aus Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugute kommen (siehe Feld 9b)			
	17 Lieferungskosten bis (Ort des Verbringens) Bremen			
	(a) Beförderung		1.000,00	
	(b) Ladekosten und Behandlungskosten			
(c) Versicherung		100,00		
18 Summe B		1.100,00	0,00	

Bitte beachten, falls Werkzeuge für die Herstellung selbst beschafft und bezahlt wurden, diese jedoch im Ausland verbleiben

## Abzüge vom Zollwert, insbes. bei Incoterms® D-Klauseln

C. ABZÜGE: Kosten in NATIO- NALER WÄH- RUNG, die in A ENT- HALTEN sind *)	19	Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens		800,00
	20	Zahlungen für den Bau, die Errichtung, Montage, Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr		
	21	Andere Zahlungen (Art)		
	22	Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind		
	23	Summe C	0,00	800,00
24		ANGEMELDETER WERT (A + B - C)	101.100,00	99.200,00

\*) Wenn Beträge in AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG zu zahlen sind, hier den Betrag in ausländischer Währung und den Umrechnungskurs unter Bezug auf jede Ware und Zeile angeben.

Bezug	Betrag	Umrechnungskurs

Zusätzliche Angaben

## Kostenlose Beistellungen und deren Zollwert

- Den meisten Einfuhrvorgängen liegt ein grenzüberschreitendes Kaufgeschäft zugrunde. In diesen Fällen erfolgt die Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswertes, der erforderlichenfalls anzupassen ist (Hinzurechnungstatbestände, Abzugsfaktoren).
- Besonders schwierig in der Umsetzung ist der Hinzurechnungstatbestand für Gegenstände, die zur Herstellung der Einfuhrware unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Gemeint sind damit die sog. „kostenlosen Beistellungen“, die dem Hersteller im Drittland vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Hinzuzurechnen ist danach der Wert
  - der in der Einfuhrware enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
  - der bei der Herstellung verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
  - der bei der Herstellung verbrauchten Materialien,
  - der für die Herstellung notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.

## Verbindliche Zollwertauskunft noch nicht umgesetzt

### Artikel 35

#### Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren

In bestimmten Fällen erlassen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren gemäß Titel II, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bemessen oder andere handelspolitische Maßnahmen angewendet werden.

Leider wurde die verbindliche Zollwertauskunft bisher nicht umgesetzt, mit der Einführung ist nicht vor 2025 zu rechnen.

**Empfehlung:** In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, unklare Fälle direkt an das zuständige HZA zu geben. In der Regel wird von dort aus die Bundesstelle Zollwert eingeschaltet und man erhält eine schriftliche Antwort. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine verbindliche Zollwertauskunft, jedoch ist diese Stellungnahme des HZA insbesondere in Betriebsprüfungen sehr hilfreich.

## Sendungen mit geringem Wert

- Bei einem Wert bis 150 Euro sind die Sendungen zwar zollfrei, aber nicht frei von Einfuhrumsatzsteuer.



### Hinweis

Bei der Feststellung, ob Wertgrenzen eingehalten sind, ist der Gesamtwert der Ware ausschlaggebend.

Entscheidend ist, welcher Betrag tatsächlich gezahlt wurde, um die Ware zu erhalten. Sollten im Rechnungsendbetrag Portokosten enthalten sein, werden diese nicht herausgerechnet.

**Achtung: Unterfakturierungen** führen zu einer zu geringen Erhebung von Einfuhrabgaben und können als Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Exkurs: Abzug der EUSt bei der Einfuhr im Inland

(4) <sup>1</sup>Eine Einfuhr für das Unternehmen ist gegeben, wenn der Unternehmer den eingeführten Gegenstand im Inland zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abfertigt und danach im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zur Ausführung von Umsätzen einsetzt. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist bei dem Unternehmer gegeben, der im Zeitpunkt der Überführung in die Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr die Verfügungsmacht über den Gegenstand besitzt (vgl. auch BFH-Urteil vom 24. 4. 1980 – V R 52/73, BStBl II S. 615). <sup>3</sup>Für diese Zwecke ist der Zeitpunkt der Lieferung nach der umsatzsteuerlichen Ortsbestimmung (§ 3 Abs. 6 bis 8 UStG) zu ermitteln (vgl. Absatz 5 und Abschnitt 3.12. Abs. 7). <sup>4</sup>Dies gilt auch beim Reihengeschäft. <sup>5</sup>Die der Lieferung zu Grunde gelegten Lieferklauseln (z. B. Incoterms) sind insoweit hingegen als zivilrechtliche Verpflichtungen unbeachtlich. <sup>6</sup>Kommt tatsächlich keine Lieferung zustande, gelten Absätze 11 und 12. <sup>7</sup>Nicht entscheidend ist, wer die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat und wer den für den vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer eingeführten Gegenstand tatsächlich über die Grenze gebracht hat. <sup>8</sup>Überlässt ein ausländischer Unternehmer einem inländischen Unternehmer einen Gegenstand zur Nutzung, ohne ihm die Verfügungsmacht an dem Gegenstand zu verschaffen, ist daher der inländische Unternehmer nicht zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt (vgl. BFH-Urteil vom 16. 3. 1993 – V R 65/89, BStBl II S. 473).

Grundlagen der zolltechnischen Importabwicklung

Ermittlung des Zollwerts

**Prüfung der Zolltarifnummer**

Prüfung des Zollbescheides

Warenursprung und Präferenzen

Exkurs: T1-Verfahren

Exkurs: Verbote und Beschränkungen

Exkurs: Anti-Dumping Zölle, Kontingente

## Ermittlung des Zollbetrages

Zollbetrag = Zollsatz x **Zollwert**

↑  
z. B. 5,6 %  
für Indien

←  
sog. „Grenzübertrittstransaktionswert“  
d. h. Wert am „Ort des Verbringens“, also  
Wert an der Zollstelle

Entscheidend für Zollsatz und EUST. ist die Einreihung der Ware in den Zolltarif. Wichtig: für die Einfuhr ist die Einreihung in die 11-stellige Codenummer erforderlich.

Die Einreihung erfolgt über die Plattform EZT-Online.



## Die Zolltarifnummer

- Die Zolltarifnummer dient zur Ermittlung der Höhe von Einfuhrabgaben (z. B. Zölle, Steuern, evtl. sogar von Strafzöllen „Anti-Dumping-Maßnahmen“), aber auch Beschränkungen, Kontingenten, Genehmigungspflichten. Sie ist auch wichtig für die Exportkontrolle (Umschlüsselungsverzeichnis) und zur Ermittlung des präferenziellen Warenursprungs (die sog. HS-Position bildet die Grundlage von Be- und Verarbeitungslisten).
- Es gibt für jede nur erdenkliche Ware eine Zolltarifnummer und jede Ware ist nur einer Zolltarifnummer zuzuordnen
- Sämtliche Änderungen der Warentarifnummern auf Ebene der Kombinierten Nomenklatur (KN = erste acht Stellen) werden jedes Jahr im Oktober/ November für das folgende Jahr bekannt gegeben.
- Die Fassung der KN **für 2024** finden sich im Amtsblatt der EU L vom 31. Oktober 2023 (DVO (EU) 2023/2364), Umfang 1098 Seiten!). Sie gilt seit dem 01.01.2024.



## Aufbau der Zolltarifnummer

8 5 0 2 3 1 0 0 9 0 0

Kapitel des Harmonisierten Systems (HS Chapter)	85	
Position des Harmonisierten Systems (HS-Heading)	8502	
Unterposition des Harmonisierten Systems (HS-Subheading)	8502 31	
Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr (CN-Subheading) <b>„8-Steller“ für Ausfuhr</b>	8502 31 00	
Unterposition des TARIC (TARIC-Subheading)	8502 31 00 90	
Codenummer des elektronischen Zolltarifs (additional TARIC Code) <b>„11-Steller“ für Einfuhr</b>	8502 31 00 900	



ATLAS-Zollanmeldung falsch

Intrastat falsch

Dual-Use Güterlistung

Folge: evtl. ungenehmigte Ausfuhr

**Falsche Verarbeitungsregel im präferenziellen Ursprung**

Folge: Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Ausland

**Falsche Importanmeldung**

Folge: Zu viel oder zu wenig Zoll/ EUST (Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung)

**Anti-Dumpingzölle**

Folge: hohe Nachzahlungen (diese können u. U. existenzbedrohend sein!)

**Embargoverordnungen, CBAM etc.**

Folge: Verstoß gegen Ausfuhrverbote im Embargofall oder Meldepflichten im CBAM

**Fazit: Die falsche Einreihung von Waren in den Zolltarif ist die Wurzel allen Übels**

## Zolltarifnummern werden angewendet bei

- **Warenursprung/ Präferenz** (Position/ HS-Heading), **erste 4 Stellen**
- **Exportrechnung** (HS-Unterposition/ HS-Subheading), **erste 6 Stellen**
- **Intrastatistik** (Statistische Warennummer – KN), **erste 8 Stellen**
- **Ausfuhr** (Statistische Warennummer – KN), **erste 8 Stellen**
- **Exportkontrolle** (Umschlüsselungsverzeichnis als Hilfsmittel)
- **Länderembargos**, z. B. Russland-Embargo
- **Einfuhr** (Codenummer), **alle 11 Stellen**
- **CBAM-VO**
- **Reverse-Charge-Verfahren** (§ 13b UStG), z. B. für Stahlwaren

## Recherchemöglichkeit 1:

### Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik **2024**

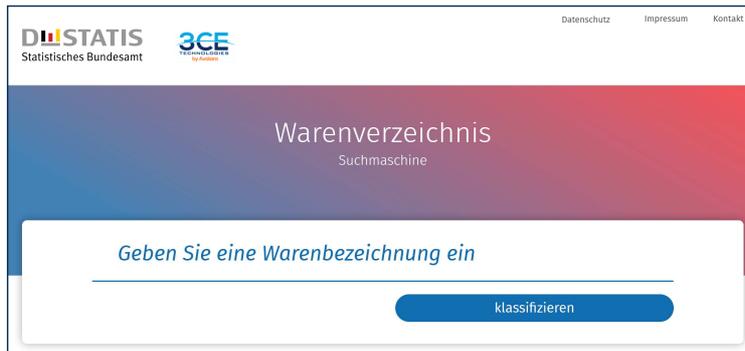
Die Zolltarifnummern finden Sie im „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“, welches jährlich im Dezember vom Statistischen Bundesamt für das Folgejahr herausgegeben wird.



**Tipp:** Sie können auch das komplette Statistische Warenverzeichnis als PDF-Dokument herunterladen ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)). Damit ist das kostenlose PDF mit seiner praktischen Suchfunktion eine sinnvolle Alternative zum Buch.

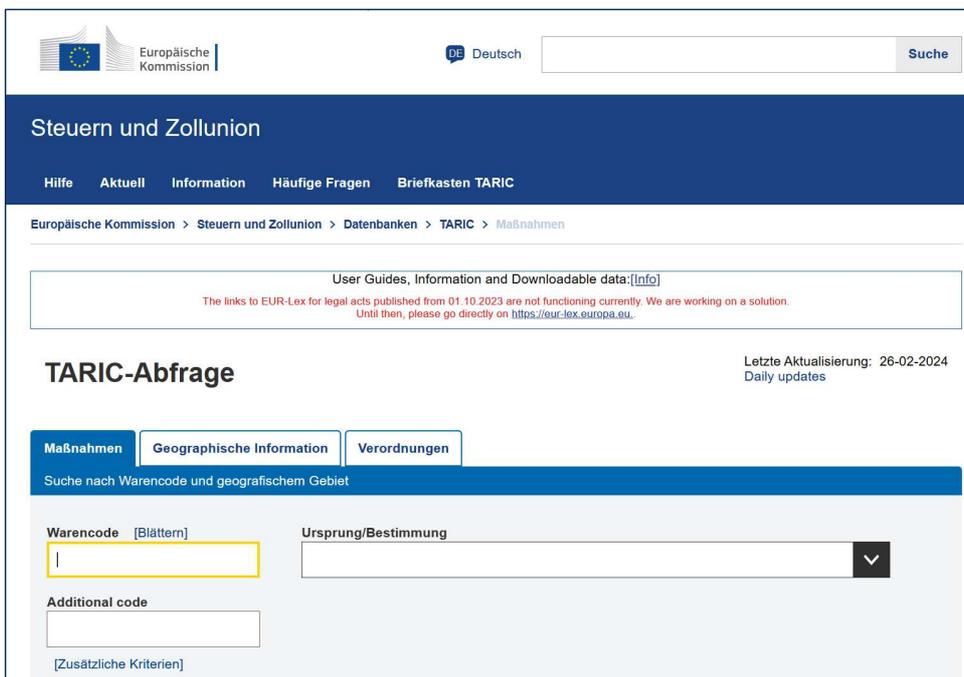
## Recherchemöglichkeit 2: (nur „8-Steller“) Warenverzeichnis-Suchmaschine

Im Jahr 2022 wurde die Warenverzeichnis-Suchmaschine des Statistischen Bundesamts eingeführt. Das Tool wurde entwickelt, um die Zuordnung von Warennummern des Warenverzeichnisses bzw. der Kombinierten Nomenklatur (KN) zu erleichtern.



**Tipp:** Dieses Programm liefert Ergebnisse für die Suche nach Waren aller Art (z. B. "Stabstahl", "Baumwollhemden" und "Couchtische aus Eiche").

## Recherchemöglichkeit 3: (nur „10-Steller“) TARIC-Datenbank der Europäischen Kommission



## Recherchemöglichkeit 4: Elektronischer Zolltarif der deutschen Zollverwaltung

zurück

Allgemeine Vorschriften

Anzeige:  Ordner  nicht abschnittbezogen  
 Führungsstriche  abschnittbezogen

maßgeb. Zeitpunkt: 13.01.2015 Warennummer: AE-Code: Suche starten

- ABS. I Kap. 01 bis 05: Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs  
Anmerkungen Erläuterungen
- ABS. II Kap. 06 bis 14: Waren pflanzlichen Ursprungs  
Anmerkungen Erläuterungen
- ABS. III Kap. 15: Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fe  
Anmerkungen Erläuterungen
- ABS. IV Kap. 16 bis 24: Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak  
Anmerkungen Erläuterungen
- ABS. V Kap. 25 bis 27: Mineralische Stoffe  
Anmerkungen Erläuterungen
- ABS. VI Kap. 28 bis 38: Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

## Auskünfte zu Zolltarifnummern

Statistisches Bundesamt

**Kapitel 01-11 & 16-21:** Telefon 0611 75 2427

**Kapitel 12-15 & 22-24:** Telefon 0228 99 643 8241

**Kapitel 25 bis 40:** Telefon 0228 99 643 8241

**Kapitel 41 bis 49:** Telefon 0228 99 643 8220

**Kapitel 50 bis 67:** Telefon 0228 99 643 8461

**Kapitel 68 bis 71:** Telefon 0228 99 643 8788

**Kapitel 72 bis 83 & 93:** Telefon 0228 99 643 8788

**Kapitel 84:** Telefon 0611 75 3574

**Kapitel 85 bis 92:** Telefon 0228 99 643 8703

**Kapitel 94 bis 97:** Telefon 0228 99 643 8220

**Kapitel 98:** Telefon 0228 99 643 8703

**Kapitel 99:** Telefon 0228 99 643 8220

Eidgenössische Zollverwaltung

Oberzolldirektion Sektion Zolltarif  
Monbijoustrasse 40, 3003 Bern  
Tel. 0041 58 465 10 90  
ozd.zolltarif@ezv.admin.ch



## Zollverwaltung

**Möglichkeit 1:** Unverbindliche Zolltarifauskunft durch das IWM in Dresden

Montag bis Freitag: 08:00 - 17:00 Uhr

Telefon: +49 228 303-26030

E-Mail: [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de)

De-Mail: [auskunft-zoll.gzd@zoll.de-mail.de](mailto:auskunft-zoll.gzd@zoll.de-mail.de)

Fax: +49 228 303-97924

**Möglichkeit 2:** Verbindliche Zolltarifauskunft durch das HZA Hannover (rechtsverbindlich in EU für 3 Jahre, Nachteile: nur für berechtigte Antragssteller, lange Bearbeitungszeiten (bis zu 6 Monaten). **Erteilte vZTA sind anmeldepflichtig in der Zollanmeldung TARIC-Code C626.** Antragsstellung erfolgt seit 01.10.2019 online über „[www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de)“.

**Möglichkeit 3:** Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke erteilen die zuständigen BWZ der Bundesfinanzverwaltung

## Recherchemöglichkeit 6: vZTA-Datenbank der Europäischen Kommission

### VZTA-Abfrage

Zuletzt aktualisiert: 30-08-2022  
Download latest daily update : 31-08-2022

#### VZTA-Abfrage

Sie können Ihre Abfrage starten, indem Sie ein bestimmtes Land, eine VTZA-Nummer, das Gültigkeitsdatum, ein Stichwort, einen Nomenklatur-Code oder eine Warenbeschreibung angeben.

Erteilendes Land:

VZTA-Nummer:

Beginn der Gültigkeitsdauer (TT/MM/JJJJ):  Bis:

Ende der Gültigkeitsdauer (TT/MM/JJJJ):  Bis:

Neu seit (TT/MM/JJJJ):

Nomenklatur-Code: Von  Bis

Stichwort:  [Blättern](#)

Alle Suchbegriffe finden  Mindestens einen der Suchbegriffe finden

Exclude Keyword:  [Blättern](#)



## Umgang mit dem EZT-Online (Einfuhr)

**EZT-Online**

Mitteilungen    Texte    Hilfe

---

EZT-online Auskunftsanwendung

**1. Schritt**    [zur Einfuhr](#)    [zur Ausfuhr](#)

**EZT-Online Einfuhr**

**2. Schritt**    **Warennomenklatur**

Suchkriterien    [Einreihung Warennomenklatur](#)    Recherche    Texte    Verbrauchsteuern    Hilfe

Stichwortverzeichnis

## Empfehlung: Prüfen, ob die Zolltarifnummer stimmt

### Teil 1: ist die Einreihung des 4-Stellers korrekt

Pos. FS[00] 2805 Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemisc

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#) [Erläuterungen](#)

## 2805 Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber

### Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS)

#### A. – Alkalimetalle

01.0

Die Alkalimetalle sind weiche, ziemlich leichte Stoffe, die auf kaltes Wasser lebhaft einwirken und an der Luft Hydroxide bilden. Es gibt fünf Alkalimetalle, die nachstehend beschrieben sind:

02.0

#### 1) Lithium.

03.0

Lithium ist das leichteste (Dichte: 0,54) und zähste Alkalimetall. Es wird in Mineralöl oder inerten Gasen aufbewahrt.

04.0

Mit Lithium kann man die Eigenschaften von Metallen verbessern; es wird deshalb zu verschiedenen Legierungen verwendet, z. B. zum Herstellen von Lagermetallen. Wegen seiner großen Affinität zu anderen Elementen gebraucht man es zum Reinigen der Metalle und für verschiedene andere Herstellungsverfahren.

05.0

## Empfehlung: Prüfen, ob die Zolltarifnummer stimmt

### Teil 2: ist die Einreihung des 11-Stellers korrekt

Pos. FS[00] 2805 Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemisc

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#) [Erläuterungen](#)

FS[01] 2805 11 Alkali- oder Erdalkalimetalle

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#)

FS[02] 2805 1100 00 Natrium

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#)

FS[02] 2805 12 Calcium

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#)

FS[02] 2805 19 andere

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#)

FS[03] 2805 1910 00 0 Strontium und Barium

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#)

FS[03] 2805 1990 andere

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#)

FS[04] 2805 1990 20 0 Lithium (Metall) mit einer Reinheit von 98,8 GHT oder mehr (CAS RN 7439-93-2)

[Pfad](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#) [Maßnahmen](#) [Fußnoten](#)

FS[04] 2805 1990 90 0 andere

## Ermittlung des Zollsatzes bei der Einfuhr

### EZT-Online Einfuhr

**Suchkriterien**

Suchkriterien    Einreihung    Recherche    Texte    Verbrauchsteuern    Hilfe

zurück

**maßgeb. Zeitpunkt:**

**Codenummer:**

**Ursprungsland:**

**Präferenzursprungsland:**

**Versendungsland:**

**Meursing-Zusatzcode:**

**Zusatzcode:**

**Wechsel in Warennomenklatur**

Ordner                       nicht abschnittbezogen

Führungsstriche                 abschnittbezogen

**Auswahl geogr. Gebiet**

**Milchfett:**  GHT

**Milchprotein:**  GHT

**Stärke:**  GHT

**Saccharose:**  GHT

**Meursing-ZC ermitteln**                      Meursing-ZC-Fußnoten

Zusätzliche Einschränkung bezügl. Suchergebnis:

**Suche starten**                       **Neue Suche**

## Ermittlung des Zollsatzes bei der Einfuhr

**eingegabene Suchkriterien:**

**maßgeb. Zeitpunkt:**

**Codenummer:**  (Endlinie)

**Geografisches Gebiet:**  - Vereinigte Staaten von Amerika

**Suche starten**

### Eingabe von oben

**Einfuhrumsatzsteuer:**

**Warenbeschreibung:**

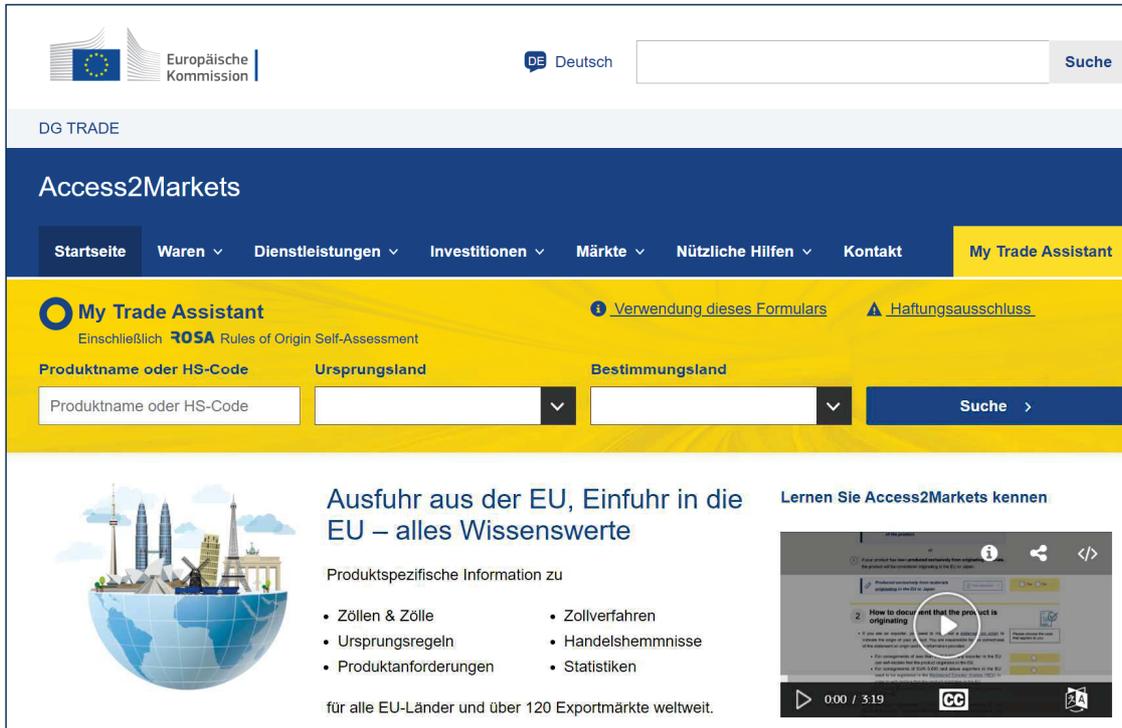
### EUSt; hier 19%

Pfad einblenden
Warennomenklatur-Fußnoten
Übersicht (Maßnahmen)
Übersicht (Hinweise)

**Einfuhrmaßnahmen**

Historie	ZC	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmentyp	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	4,1%	01.01.2002	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1011	112	Autonome Zollausssetzung	0%	01.07.2016	-	-	Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	119	Luffahrttauglichkeits-Zollausssetzung	0%	01.01.2008	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

## Zollsätze bei der Einfuhr in Drittländern



Quelle: Access to Markets

## Freihandelsabkommen weltweit



Eine Übersicht zu sämtlichen Freihandelsabkommen weltweit bietet die Internetseite der WCO



Bekannte Freihandelsabkommen sind z. B. NAFTA (North American Free Trade Agreement), ASEAN (Association of Southeast Asian Nations), AIFTA (ASEAN-India Free Trade Area)

## Transithandel; Beispiel

### Versand von USA nach Mexiko: **Meldepflicht Bundesbank**



Bundesbank Aufgaben Statistiken Service Presse Publikationen

Startseite > Service > Meldewesen > Außenwirtschaft > Elektronische Einreichung > AMS

- Bankdienstleistungen für Zentralbanken
- Banken und Unternehmen
- Beschaffungszentrum
- Bundeswertpapiere
- ExtraNet
- Finanzsanktionen
- Immobilienmanagement
- Mediathek
- Meldewesen
  - Außenwirtschaft
  - Änderungen im Meldewesen

#### Allgemeines Meldeportal Statistik

02.09.2013 EN



Über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) können Meldepflichtige außenwirtschaftliche Zahlungs- und Bestandsmeldungen erstellen und elektronisch auf sicherem Weg an die

Deutsche Bundesbank übermitteln. Das System bietet neben dem Überblick über die erstellten Meldungen auch die Möglichkeit der Korrektur für bereits versendete Meldungen an.

Die wichtigsten Vorteile des Meldeportals auf einen Blick:

- Hoher Sicherheitsstandard
- Übersichtliche Menüführung
- Eingabeunterstützungen (Vorbelegungsmöglichkeiten),

#### Kontakt

Bei Fragen zur Bedienung des Meldeportals wenden Sie sich bitte von Mo - Fr von 9-15 Uhr an

☎ 069 9566-7707

📠 069 9566-7709

✉ E-Mail

#### Kontakt

Inhaltliche Fragen zum Meldewesen

Servicezeiten montags bis freitags von 9 Uhr bis 15 Uhr.



Grundlagen der zolltechnischen Importabwicklung

Ermittlung des Zollwerts

Prüfung der Zolltarifnummer

**Prüfung des Zollbescheides**

Warenursprung und Präferenzen

Exkurs: T1-Verfahren

Exkurs: Verbote und Beschränkungen

Exkurs: Anti-Dumping Zölle, Kontingente

## Aufbau der Nummer des Abgabenbescheides

Jede Nummer hat folgenden Aufbau: Am Beispiel der ATC-Nr. AT/C/15/123456/03/2024/3302 (Die Registriernummer ATLAS setzt sich aus 21 Zeichen in 7 Feldern zusammen, die jeweils durch einen Schrägstrich getrennt sind).

- ATLAS-Kennung: AT/C
- Zahlenkombination zur Kennung: 15
- Laufende-Nr.: 123456
- Monat: 03 (März)
- Jahr: 2024
- Bearbeitende Zollstelle: 3302 (Frankfurt/Main Flughafen Fracht)



## Belegarten (1 von 3)

ATLAS-Kennung	Kenn-Nummer	Belegart
AT/A	0	Belegart für Einzelzollabfertigung, die noch nicht endgültig registriert wurden (Zollanmeldung vor Gestellung)
AT/B	15	Belegart für die Vorpapiere; sie wird in der Summarischen Anmeldung verwendet
AT/C	40	Belegart für Verzollung einer EZA (Einzelzollanmeldung); wird benötigt für eine Zollfreigabe, um die Ware auszulagern.
AT/D	40	Belegart für Verzollung einer VZA (Vereinfachte Zollanmeldung)
AT/E	40	Anschreibungsmitteilung Zoll
AT/F	40	Ergänzende Zollanmeldung

Anmeldung  
T1-Verfahren

Freier Verkehr



## Belegarten (2 von 3)

ATLAS-Kennung	Kenn-Nummer	Belegart
AT/G	40	Ergänzende Zollanmeldung für „aus dem Zolllager“
AT/H	71	Bestandsaufzeichnungen - Zolllager
AT/I	40	Belegart für mittels Internet erstellten EZA
AT/J	40	Beendigungsanteil - Zolllager
AT/K	40	Mündliche Zollanmeldung
AT/M	40	Belegart für eine manuelle SumA-Erledigung
AT/N	40	Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung

## Belegarten (3 von 3)

ATLAS-Kennung	Kenn-Nummer	Belegart
AT/O	31	Belegart für die Wiederausfuhr einer zuvor summarisch angemeldeten Ware
AT/P	51	Belegart für die aktive Veredelung einer Ware
AT/Q	40	Beendigungsanteil - AV/UV
AT/R	91	Belegart für die die Umwandlung einer Ware
AT/S	0	NEE-Vorgang
AT/T	71	Belegart für die Überführung einer Ware ins Zolllager
AT/V	40	Manuell erledigte vZA/AZ-Positionen
AT/Z	71	Sammelerledigungsnachricht; sie wird in der Anwendung „ZL“ verwendet

Nacherhebung  
oder  
Erstattung  
oder Erlass

## Prüfung des Einfuhrabgabenbescheides

Hauptzollamt Gießen Zollamt Oberursel  
Berliner Str. 85  
61440 Oberursel (Taunus)

Zollamt  
Beleg  
für den Beteiligten  
„Einfuhrzollzollstelle“

Zollanmeldung / Abgabenbescheide  
AT/C/40/000198/06/2016/335  
29.06.201  
FRA845034A

Abschließend festgesetzt (X)  
EZA Einzelzollanmeldung

Bearbeiter  
Telefon  
Fr. C. Otto  
+49 (0)6171 9238-

**Versender**  
Sampleman Ltd.  
Commercial Road  
GB CH62 3NL Bromborough, Wirral

Verkäufer

Anmelder = Empfänger: J

**Anmelder**  
Mustermann GmbH  
Musterstraße 123  
12345 Musterstadt

Anmelder  
und  
Empfänger

Vertreter  
Musterspedition GmbH  
Musterstraße 321  
12345 Musterstadt

**Zollrechtl. Status** IM  
**Versendungsland** US UNITED STATES  
**Lieferbed., Schlüssel** DAP Bidingen 3  
**Rechnungsbetrag** 73953,63 USD

**Befm. Grenze Art** 02  
**Befm. Grenze Staat** KR  
**Befm. Ankunft Kz** Lkw  
**Geschäftsart** 11 Endgültiger Kauf/Verkauf

23 Fässer hochreines Lithium festgestellt. Probeentnahme wegen Art der Ware (hier Gefahrgut) nicht möglich. Alternativ wurde vom Beteiligten ein Analysezertifikat vorgelegt. Anwendung der temporären Zollausssetzung gerechtfertigt, da der Reinheitsgrad > 99,7% beträgt.

Bezugsnummer FRA845034AK

## Prüfung des Einfuhrabgabenbescheides

### Abgaben

Abgabenart	Buch.Schl.	Betrag in EUR	Zahlung	Aufschubnehmer	Aufschubkonto	Art E/F	Fällig (A-Frist)
ZOLLEU	A0000	0,00	B				
EUST	B0000	12457,83	E	DE2000970 - DHL Global F	F 20006	F	16.07.2016
Gesamtabgabensumme in EUR			12457,83				

### Zahlungsart

Zahlungsaufforderung Aufschub

### Zahlungsaufschub

Die aufgeschobenen Beträge sind spätestens an dem genannten Fälligkeitstag (A-Frist) an die Bundeskasse Trier zu zahlen  
Keine Zahlungsaufforderung

Zahlungsaufforderung Abgaben

Fälligkeit Barzahlung

### Unterlagen

Bereich	Art	Nummer	Datum
4	N380	90536451	07.06.2016

DE 660001

29.6

Handelsrechnung des  
Lieferanten

## Prüfung des Einfuhrabgabenbescheides

### Anhang: Ermittlung des Zollwerts

Abschließend festgesetzt (X)	Nicht abschließend festgesetzt ( )	Position 1					
<b>Verfahren</b> 4000	EU-Code, Abgabensteuerung						
<b>Warennummer</b> 2805 1990 100							
Warenbezeichnung	Lithium mit einer Reinheit von > 99,7 GHT						
Packstücke, Art	23 PX						
Rohmasse	Marken						
	Eigenmasse	1019,000 kg					
<b>AHStat Wert</b> 65568,00 EUR	<b>Zollwert</b> 65567,54 EUR	1.					
Artikelpreis 73953,63 USD	EUSt-Kosten						
	Bemessungsgrundlage EUSt	65567,54 EUR					
Begünstigung 110	Begünstigungsmenge						
Gew. Begünstigung 110	Zollmenge						
Ursprungsland US	AHStat Menge						
<b>Angemeldete D.V.1-Daten</b>							
Art	Betrag in GW	Angem. Kurs	Abw. Kurs	Anteil	Betrag EUR		
Rechnungspreis(Netto)	73953,63 USD	1,1279	ja		65567,54 EUR		
<b>Kurse</b>							
Kursart	Angewandter Kurs	Art					
Nettopreis	1,1279						
<b>Abgabenbeträge dieser Position</b>							
Abgabenart	Wert / Menge	Einheit	HW	Satz	Abgabenart	Betrag	
ZOLLEU	65567,54	EUR		0,00	Prozent	0,00	
EUSt	65567,54	EUR	04	19,00	Prozent	12457,83	
<b>Vorgelegte Unterlagen</b>							
Art	Bereich	Unterlagen-Nummer	Ausst. Datum	Vorlage	Anerkennung	Abschreibung	einbehalten
7HHF	4	16BE10100025529144			N	N	N
N380	4	90536451			J	N	J
Annahmedatum	29.06.2016	Überlassungsdatum	29.06.2016				

## Prüfung des Einfuhrabgabenbescheides

Rechnungswert (umgerechnet in EUR)	65.567,54 EUR
+ Hinzurechnungen (Fracht, Versicherung etc.)	0,00 EUR
<b>= Zollwert</b>	<b>= 65.567,54 EUR</b>

Zollwert x Zollsatz = Zollbetrag 65.567,54 EUR x 0% = 0,00 EUR

Zollwert	65.567,54 EUR
+ Zollbetrag	+ 0,00 EUR
<b>= Bemessungsgrundlage EUSt.</b>	<b>= 65.567,54 EUR</b>

Einfuhrumsatzsteuer x Bemessungsgr. 19% x 65.567,54 EUR

EUSt. 12.457,83 EUR

<b>Abgaben</b>	
Zoll	0,00 EUR
EUSt	12.457,83 EUR
<b>Summe Abgaben</b>	<b>12.457,83 EUR</b>

## Fall 2: Einfuhr von Batteriebehältern aus USA

### Schritt 1: Einreihung korrekt?

8506 Elektrische Primärelemente und Primärbatterien

Bestimmte Elemente (z. B. Nasszellen und manche Füllzelemente), werden in der Regel ohne ihren Elektrolyten gestellt. Dies ist für ihre Einreihung ohne Bedeutung.

Nicht zu dieser Position gehören wieder aufladbare Zellen und Batterien (elektrische Akkumulatoren, Pos. 8507).

**Teile**

Vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen über die Einreihung von Teilen (siehe Erläuterungen zu Abschnitt XVI, Allgemeines) gehören auch die Teile von Primärelementen und Primärbatterien hierher, einschließlich ihrer Behälter oder Umhüllungen.

- Pos. FS[00] 8506 Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
  - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht
  - FS[01] 8506 10 Mangandioxidelemente und -batterien
    - Mangandioxidelemente und -batterien
    - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht
  - FS[01] 8506 3000 00 0 Quecksilberoxidelemente und -batterien
    - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
  - FS[01] 8506 4000 00 0 Silberoxidelemente und -batterien
    - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
  - FS[01] 8506 50 Lithiumelemente und -batterien
    - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
  - FS[01] 8506 6000 00 0 Luft-Zink-Elemente und -Batterien
    - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
  - FS[01] 8506 80 andere Primärelemente und Primärbatterien
    - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
  - FS[01] 8506 90 Teile
    - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
    - FS[02] 8506 9000 10 0 Kathode, in Rollen, für Zink-Luft-Knopfzellen (Hörgerätebatterien)
      - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
    - FS[02] 8506 9000 90 0 andere
      - Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten

**Fazit: Einreihung stimmt**

## Fall 2: Einfuhr von Batteriebehältern aus USA

### Schritt 2: Prüfung EUST. und Zollsatz

eingeebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 26.07.2016  
 Codenummer: 85069000900 (Endlinie)  
 Geografisches Gebiet: US - Vereinigte Staaten von Amerika

Einfuhrumsatzsteuer: 19 %  
 Warenbeschreibung: andere

Pfad einblenden    Warennomenklatur-Fußnoten    Übersicht (Maßnahmen)    Übersicht (Hinweise)

**Einfuhrmaßnahmen**

Historie	ZC	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	4,7%	01.01.1999	-	-	Rechtsvorschrift

**Fazit: EUST (19%) und Zollsatz (4,7%) stimmt**

## Fall 2: Einfuhr von Batteriebechern aus USA

### Schritt 3: Ermittlung Zollwert

Rechnungswert in USD 4.891,67 USD

Umrechnungskurs, hier 1,128 EUR/ USD

Rechnungswert in EUR 4.335,43 EUR

#### Ermittlung Zollwert/ Hinzurechnungen

+ Frachtanteil von USA nach O. d. V., hier: 601,59 USD 533,18 EUR

**Zollwert 4.868,61 EUR**

#### Angemeldete D.V.1-Daten

Art	Betrag in GW	Angem. Kurs	Abw. Kurs	Anteil	Betrag EUR
Rechnungspreis(Netto)	4891,67 USD	1,1283	ja		4335,43 EUR
Beförderung (+)	601,59 USD	1,1283	ja	100,00	533,18 EUR

#### Kurse

Kursart	Angewandter Kurs	Art
Nettopreis	1,1283	
Abzug/Hinzurechnung	1,1283	010 Beförderung (+)

AHStat Wert 4869,00 EUR  
 Artikelpreis 4891,67 USD

Begünstigung 100  
 Gew. Begünstigung 100  
 Ursprungsland US

**Zollwert 4868,61 EUR**  
 EUSt-Kosten 338,58 EUR  
 Bemessungsgrundlage EUSt 5436,01 EUR  
 Begünstigungsmenge  
 Zollmenge  
 AHStat Menge

**Zollwert  
 siehe oben**

## Fall 2: Einfuhr von Batteriebechern aus USA

### Schritt 4: Ermittlung Zollbetrag

Zollwert 4.868,61 EUR

x Zollsatz (4,7 %)

= Zollbetrag 228,82 EUR

#### Abgabenbeträge dieser Position

Abgabenart	Wert / Menge	Einheit	HW	Satz	Abgabenart	Betrag
ZOLLEU	4868,61	EUR		4,70 Prozent		228,82
EUSt	5436,01	EUR	04	19,00 Prozent		1032,84

### Schritt 5: Ermittlung Einfuhrumsatzsteuer

= Zollwert 4.868,61 EUR

+ Zollbetrag 228,82 EUR

+ Nachlauffracht von O. d. V. nach Büdingen 338,58 EUR

= Bemessungsgrundlage EUSt. 5.436,01 EUR

AHStat Wert 4869,00 EUR  
 Artikelpreis 4891,67 USD

Begünstigung 100  
 Gew. Begünstigung 100  
 Ursprungsland US

**Zollwert 4868,61 EUR**  
 EUSt-Kosten 338,58 EUR  
 Bemessungsgrundlage EUSt 5436,01 EUR  
 Begünstigungsmenge  
 Zollmenge  
 AHStat Menge

## Fall 2: Einfuhr von Batteriebechern aus USA

### Schritt 5: Ermittlung der Abgaben

Zollbetrag (4,7% von EUR 4.868,61)	228,82 EUR
Einfuhrumsatzsteuer (19% von 5.436,01 EUR)	1.032,84 EUR
<b>Abgaben</b>	<b>1.261,66 EUR</b>

Abgabenbeträge dieser Position						
Abgabenart	Wert / Menge	Einheit	HW	Satz	Abgabenart	Betrag
ZOLLEU	4868,61	EUR		4,70	Prozent	228,82
EUST	5436,01	EUR	04	19,00	Prozent	1032,84

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung Sie können gegen diesen Einfuhrabgabenbescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem unten bezeichneten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übersendung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG) im Geltungsbereich der AO und des VwZG gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag - im Falle der Auslandszustellung einen Monat - nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei elektronischer Übermittlung (§122 Abs. 2a AO) gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tage nach der Absendung als bewirkt, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 VwZG). Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, dass das Hauptzollamt die Vollziehung des angefochtenen Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

#### Rechtsbehelfs-Hauptzollamt

Hauptzollamt Bremen  
Konsul-Smidt-Str. 29  
28217 Bremen  
poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de

**Wichtig:** Einfuhrabgabenbescheide sind immer fristgerecht auf Richtigkeit zu prüfen. Probleme können sich z. B. bei der Ermittlung des Zollwerts oder bei der Einreihung in den Zolltarif ergeben.

## Zollschuld und Zollschuldner nach Unionszollkodex (UZK)

### Teil 1: die „gute“ Zollschuld gem. Art. 77 UZK

#### Zollschuld

##### Abschnitt 1 Einfuhrzollschuld

##### Artikel 77

#### Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und vorübergehende Verwendung

(1) Eine Einfuhrzollschuld entsteht durch die Überführung von einfuhrabgabenpflichtigen Nicht-Unionswaren in eines der folgenden Zollverfahren:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, auch im Rahmen der Vorschriften über die Endverwendung.
- b) vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.

#### Zollschuldner

(3) Zollschuldner ist der Anmelder. Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird.

Liegen einer Zollanmeldung für ein Verfahren des Absatzes 1 Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, wird auch die Person zum Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.

## Zollschuld und Zollschuldner nach Unionszollkodex (UZK)

### Teil 2: die „böse“ Zollschuld gem. Art. 79 UZK

#### Zollschuld

##### Artikel 79

##### Entstehen der Zollschuld bei Verstößen

(1) Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:

- a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union, auf das Entziehen dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung oder auf die Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwahrung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung dieser Waren in diesem Gebiet,

#### Zollschuldner

(3) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist Zollschuldner,

- a) wer die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte,
- b) wer wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war, und für Rechnung der Person handelte, die diese Verpflichtung zu erfüllen hatte, oder an der Handlung beteiligt war, die zur Nichterfüllung der Verpflichtung führte,
- c) wer die betreffenden Waren erworben oder in Besitz genommen hat und zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Inbesitznahme der Waren wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.

## Zollschuld und Zollschuldner nach Unionszollkodex (UZK)

### Teil 3: Erlöschen der „bösen“ Zollschuld gem. Art. 124 UZK

##### KAPITEL 4

##### Erlöschen der Zollschuld

##### Artikel 124

##### Erlöschen

(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Nichterhebung des der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags im Falle einer gerichtlich festgestellten Insolvenz des Zollschuldners erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzollschuld:

h) wenn die Zollschuld nach Artikel 79 oder 82 entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, hatte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens und war kein Täuschungsversuch,
- ii) nachträglich werden alle notwendigen Formalitäten erfüllt, um die Situation der Waren zu bereinigen,

## Korrektur von Einfuhrabgabenbescheiden

- Manchmal werden von den Zollbehörden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben angefordert, die nicht oder nicht in voller Höhe gesetzlich geschuldet sind. Dies kann verschiedene Ursachen haben, z.B. Schreib- oder Rechenfehler im Abgabenbescheid oder die Anwendung zu hoher Abgabensätze.
- Durch den Erlass bzw. die Erstattung des zu viel angeforderten Betrages kann die unzutreffende Abgabensatzfestsetzung nachträglich wieder korrigiert werden (Vordruck 0223).
- Ebenfalls sind Abgabenbescheide zu korrigieren, wenn diese **zu niedrig** angesetzte Abgabensätze zu korrigieren.



Grundlagen der zolltechnischen Importabwicklung

Ermittlung des Zollwerts

Prüfung der Zolltarifnummer

Prüfung des Zollbescheides

**Warenursprung und Präferenzen**

Exkurs: T1-Verfahren

Exkurs: Verbote und Beschränkungen

Exkurs: Anti-Dumping Zölle, Kontingente



## Präferenzzölle bei der Einfuhr

- **Gegenseitige Präferenzen:** völkerrechtliche Kooperations- oder Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union (Europäischen Gemeinschaft) und einzelnen Staaten, Staatengruppen oder Gebieten.
- **Einseitige Zollpräferenzen:** einseitige Rechtsakte gegenüber der Europäischen Gemeinschaft und einzelnen Staaten (z. B. Entwicklungsländer)
- **Zollunion:** Zusammenschluss von zwei oder mehreren Zollgebieten, Abbau jeglicher Zölle innerhalb der Zollunion und gemeinsame Zoll- und Handelsvorschriften gegenüber Drittländern (Beispiel: EU-Türkei)
- **Freihandelszone:** vertraglicher Zusammenschluss von zwei oder mehreren Zollgebieten, Beseitigung sämtlicher Zölle/ Handelshemmnisse innerhalb der Freihandelszone, Beibehaltung unterschiedlicher Zölle gegenüber Drittländern

## Präferenzabkommen der EU

Warenursprung und Präferenzen online

AKTUELLES
KONTAKT
IMPRESSUM / HAFTUNGS-AUSSCHLUSS
HILFE
FAQ

**LÄNDERAUSWAHL**

ISO-ALPHA2-CODE

oder

LÄNDERNAME

**STICHTAG ÄNDERN**

06.02.2018

**ÄNDERN**

**LÄNDERLISTE**

**ÜBERSICHTEN**

GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE

[WUP online](#) > [Übersichten](#) > [Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft](#)

**Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft zum Stichtag 06.02.2018**

LÄNDERGRUPPE	ART DER PRÄFERENZGEWÄHRUNG	ART DER REGELUNG
Ägypten (EG)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Albanien (AL)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Algerien (DZ)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Andorra (AD) (Tabakwaren der Pos. 2402 und 2403)	Einseitige Präferenzgewährung durch Andorra	Freiverkehrspräferenz
Andorra (AD) (Waren der Kap. 1 bis 24)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Andorra (AD) (Waren der Kap. 25 bis 97)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Freiverkehrspräferenz
APS-least developed countries (LDC)	Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union	Ursprungspräferenz
APS-other beneficiary countries (OBC)	Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union	Ursprungspräferenz
Bosnien und Herzegowina (BA)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz

Eine Liste  
Präferenzabkommen 2024  
finden Sie auf der folgenden  
Folie.

Eine tagesaktuelle Liste der Präferenzabkommen der EU finden Sie im Internet unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de).



## Beispiel Zollvorteil bei der Einfuhr

Schritt 1:

- FS[00] 8481 Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter  
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten Erläuterungen
- FS[01] 8481 10 Druckminderventile  
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
- FS[02] 8481 1005 kombiniert mit Filtern oder Ölern  
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
- FS[03] 8481 1005 10 0 für bestimmte Luftfahrzeuge  
 Pfad Übersicht (Maßnahmen) Übersicht (Hinweise) Maßnahmen Fußnoten
- FS[03] 8481 1005 90 0 andere

Einreihen in den Zolltarif

Schritt 2:

Einfuhrmaßnahmen									
Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	100	Drittlandszollsatz	2,2%	01.01.2005	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1011	117	Aussetzung – Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	0%	01.07.2016	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	119	Luftfahrttauglichkeits-Zollaussetzung	0%	01.01.2008	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	2020	140	Zollpräferenz	0%	01.01.2015	-	-	Rechtsvorschrift Präferenzpapier

Zollsatz ermitteln

Präferenzpapier für Indien: REX-Erklärung des indischen Ausführers

## Beispiel Abgabenbescheid für die Einfuhr mit Zollpräferenzen

### Angemeldete D.V.1-Daten

Art	Betrag in GW	Angem. Kurs	Abw. Kurs	Anteil	Betrag EUR
Rechnungspreis(Netto)	8970,00 USD	1,1279	ja		7952,83 EUR

### Kurse

Kursart	Angewandter Kurs	Art
Nettopreis	1,1279	

### Abgabenbeträge dieser Position

Abgabenart	Wert / Menge	Einheit	HW	Satz	Abgabenart	Betrag
ZOLLEU	7952,83	EUR		0,00 Prozent		0,00
EUST	8563,17	EUR	04	19,00 Prozent		1627,00

### Vorgelegte Unterlagen

Art	Bereich	Unterlagen-Nummer	Ausst. Datum	Vorlage	Anerkennung	Abschreibung	einbehalten
N855	3	46294237	26.04.2016	J	J	N	N

Annahmedatum 08.06.2016 Überlassungsdatum 08.06.2016

### Berechnungshinweise (HW)

04 EUST-Wert = Zollwert + zum EUST-Wert gehörende Kosten + Abgabenbeträge (Zölle/VST ohne EUST)

Fazit: Einfuhrzollsatz 0% weil Präferenzware

Zollpräferenz = Zollvorteil bzw. Zollvorteil

aber: **ohne Vorpapier** (REX-Erklärung aus Entwicklungsländern oder EUR.1 oder Ursprungserklärung oder A.TR (Sonderfall TR) **auch keine Zollpräferenz**

## REX-Erklärung aus Entwicklungsländern und REX-Datenbank

The exporter ... (Number of Registered Exporter<sup>(2)</sup>, <sup>(3)</sup>, <sup>(4)</sup>) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... <sup>(5)</sup> preferential origin according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union and that the origin criterion met is ... <sup>(6)</sup>

The screenshot shows the 'REX number validation' page on the European Commission website. The page title is 'TAXATION AND CUSTOMS UNION'. The breadcrumb trail is 'Die Europäische Kommission > Steuern und Zollunion > Datenbanken > REX > REX number validation'. A warning message states: '!! WARNING !!! From now, SOAP service should be called through HTTPS instead of HTTP.' The main heading is 'REX number validation'. Below it, there is a section 'Retrieve REX number validation' with the instruction: 'You can launch a validation request by entering the REX or EORI/TIN number and clicking the corresponding "Validate" button.' There are two search options: 'Search on REX number' and 'Search on --- number'. Each option has a text input field and a 'Validate' button. A 'Top' link is located at the bottom of the form area.

Grundlagen der zolltechnischen Importabwicklung

Ermittlung des Zollwerts

Prüfung der Zolltarifnummer

Prüfung des Zollbescheides

Warenursprung und Präferenzen

**Exkurs: T1-Verfahren**

Exkurs: Zollager, Zugelassener Empfänger

Exkurs: Verbote und Beschränkungen

Exkurs: Anti-Dumping Zölle, Kontingente

## Versandverfahren

<b>T1</b>	für Nichtunionswaren im Unionsversandverfahren
<b>T2</b>	für Unionswaren bei Beförderung durch ein Nicht-EU-Land
<b>T2L</b>	Warenverkehrsbescheinigung (Präferenznachweis) für Waren des freien Verkehrs (Transporte über Land nach San Marino und Andorra)
<b>T2LF</b>	Beförderung von Unionswaren aus, nach oder zwischen Teilen des Zollgebietes der EU auf dem Seeweg (Åland-Inseln, Berg Athos, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion)

- Versandverfahren haben den Vorteil, dass normalerweise entstehende Einfuhrabgaben während des Versandverfahrens ausgesetzt sind.
- Unionsversandverfahren: Beförderung von Waren zwischen zwei in der EU gelegenen Orten, z. B. von DE nach GR
- Gemeinsames Versandverfahren: Beförderung von Waren zwischen der EU und der EFTA (CH, IS, LI, NO) sowie TR, MK, RS, GB, UA
- In beiden Fällen erfolgt die zollmäßige Abwicklung über ATLAS-NCTS.

## Die Einfuhr und Ausfuhr im T1-Verfahren

- T-Papier = Transit-Papier
- dient zur Beförderung von Nicht-Unionswaren (unverzollte Drittlandware) unter zollamtlicher Überwachung an die für den Empfänger zuständige Zollstelle
- Das Versandverfahren T1 ist zwingend bei dieser Zollstelle zu beenden.
- **Fazit:** die Warenannahme ist anzuweisen, auf keinem Fall eine Zollplombe zu lösen und auf keinem Fall ein ankommendes Beförderungsmittel ohne vorherige Zollanmeldung zu entladen!
- Ansonsten: Pflichtverletzung durch Hauptverpflichteter bzw. Beförderer
- Es besteht jedoch die Möglichkeit der nachträglichen Gestellung, wenn die Zollanmeldung an das zuständige ZA übermittelt wurde und wenn die Ware dort gestellt wird. In Ausnahmefällen kann eine Gestellung außerhalb des Amtsplatzes (kostenpflichtige Amtshandlung EUR 68,00/ Stunde) § 2 Absatz 1 Nr.1 Zollkostenverordnung
- Die Ware muss jedoch noch unverändert und vollzählig vorliegen

## Die Einfuhr im T1-Verfahren

Versendung von unverzolltem Lithium (US-Ursprung) aus einem belgischen Zolllager nach Büdingen

EUROPESE GEMEENSCHAP		1 REGELING		MRN 16BE10100025529144		
A	2 Afzender/Exporteur No.	T1				
	Sample International Belgium Italielei 1 BE 2000 Antwerpen		3 Formulieren			4 Laadingslijsten
A	8 Geadresseerde No.	5 Artikelen	6 Totaal Coill	Tenzendingsexemplaar terugzenden aan het kantoor:		
	TADIRAN BATTERIES GMBH Mustermann GmbH Musterstraße 123 12345 Musterstadt		1	23	ANTWERPEN D ELLERMANSTRAAT 21 (NOORDSTERGEBOUW) BE 2060 ANTWERPEN	
A	15 Land van verzending/uitvoer	17 Land van Bestemming		G VISUM VAN DE BEVOEGDE AUTORITEITEN		
	US	DE				
A	18 Identiteit en nationaliteit van het vervoermiddel bij vertrek	56 Andere voorvallen tijdens vervoer		Vermelding van de feiten en getroffen maatregelen		
	TRUCK   BE					
A	32 Artikel No.		33 Goederencode		35 Brutomassa (kg)	
	1				1588,000	
Zoll en schrijving de deren		Merken en nummers - Container(s) - Aantal en soort		38 Nettomassa (kg)		
		LITHIUM LECTRO MAX - UN 1415 CLASS 4.3 - HS 28051990 - LITHIUM METAL OF A PURITY BY WEIGHT OF 99,7 % OR MORE (CAS RN 7439-93-2) 23 PAKKET 741445		1019,00		

T1 ist immer fristgerecht zu beenden

Abweichungen im T1 sind zu melden/  
Konformität



Grundlagen der zolltechnischen Importabwicklung

Ermittlung des Zollwerts

Prüfung der Zolltarifnummer

Prüfung des Zollbescheides

Warenursprung und Präferenzen

Exkurs: T1-Verfahren

**Exkurs: Verbote und Beschränkungen**

Exkurs: Anti-Dumping Zölle, Kontingente



## Verbote und Beschränkungen

Trotz des freien Warenverkehrs und globalisierten Handels sind beim Im- und Export bestimmter Waren Einschränkungen zu beachten, die dazu dienen, gefährdete Bereiche besonders zu schützen.

Diese Sonderregelungen, die sich sowohl aus nationalem wie auch aus europäischem Recht ergeben, können die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr beschränken (sogenannte Verbote und Beschränkungen).

- **Schutz der öffentlichen Ordnung**, z. B. Regelungen zum grenzüberschreitenden Transport von Waffen, gefährlichen Stoffen und verfassungswidrigen- und jugendgefährdenden Medien getroffen.
- **Schutz der Umwelt**, z. B. Überwachung der grenzüberschreitenden Beförderung von Abfällen oder gefährlichen Gütern
- **Schutz der menschlichen Gesundheit**, z. B. Ein- und Ausfuhrverbote für nicht zugelassene Arzneimittel, Betäubungsmittel oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Lebensmittel oder Kosmetika.
- **Schutz der Tierwelt**, z. B. exotische Tierarten, Souvenirhandel
- **Schutz der Pflanzenwelt**, z. B. Verhinderung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlinge
- **Gewerblicher Rechtsschutz**, z. B. Plagiate oder Patentverletzungen
- **Schutz des Kulturgutes**, z. B. Verhinderung der illegalen Beschaffung und Handel mit gestohlenen Kunstgegenständen

## Verbote und Beschränkungen

maßgeb. Zeitpunkt: 29.05.2018  
 Codenummer: 73181568900 (Endlinie)  
 Geografisches Gebiet: kr - Südkorea (Republik Korea)  
 Suche starten

Einfuhrumsatzsteuer: 19 %  
 Warenbeschreibung: andere

Pfad einblenden    Warennomenklatur-Fußnoten    Übersicht (Maßnahmen)    Übersicht (Hinweise)

Einfuhrmaßnahmen

Historie	ZC	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmearart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1008	420	Beschränkung bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.02.2018	15.05.2020	-	Länderausschluss Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	103	Drittlandzollsatz	3,7%	01.01.2005	-	-	Rechtsvorschrift

### Ausnahmen

**Bedingung:** Die angemeldete Menge oder der angemeldete Preis je Einheit ist gleich oder geringer als das entsprechende Maximum, oder Vorlage des erforderlichen Dokuments

lfd. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Die Überführung in den freien Verkehr ist erlaubt	-	Überwachungsbescheinigung/-lizen/-dokument, ausgestellt von einem der Mitgliedstaaten; Überwachungsdokument, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EU gültig (Codierung/Schlüssel: 1004)
2	5000,0 Kilogramm	Die Überführung in den freien Verkehr ist erlaubt	-	-
3	0,0	Die Überführung in den freien Verkehr ist untersagt	-	-

## Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit russischem Ursprung

- Betroffen sind sämtliche Halbzeuge aus Stahl und Edelstahl wie etwa Bleche, Coils, Profile, Stangen und Stäbe, Rohre, Walzdraht bis hin zu Waren aus Stahl und Edelstahl wie etwa Konstruktionselemente, Sammelbehälter, Nägel, Schrauben, Muttern und Bolzen sowie Heizungen und Heizungs-/ Sanitärartikel aus Stahl und andere Stahlprodukte.
- Das Verbot erfasst **nur** Güter des Anhangs XVII, die in einem Drittland (außerhalb Russlands) unter Verwendung von in diesem Anhang aufgeführten Eisen- oder Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs hergestellt wurden. Unter „Bezügen“ wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass die Erzeugnisse russischen Ursprungs dem Unternehmen körperlich zur Verarbeitung vorliegen.
- **Hinweis:** Nicht betroffen sind Transportbehältnisse aus Eisen oder Stahl, die ausschließlich zu Beförderungszwecken verwendet werden.

## Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit russischem Ursprung

### Zeitlich gestaffelte Anwendung

- Die Einfuhrverbote sind – gegliedert nach KN-Codes – zeitlich gestaffelt wie folgt:
  - seit dem 30. September 2023 für sämtliche Erzeugnisse des Anhangs XVII, die andere Erzeugnisse als solche der KN-Codes 7207 11, 7207 12 10 oder 7224 90 enthalten.
  - beginnend ab dem 1. April 2024 für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die Erzeugnisse des KN-Codes 7207 11 enthalten.
  - beginnend ab dem 1. Oktober 2024 für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die Erzeugnisse der KN-Codes 7207 12 10 oder 7224 90 enthalten.
- **Es ist nur dieser Warenkreis betroffen, also keine Maschinen, Geräte und andere nicht aufgeführte Erzeugnisse.** Betroffen sind sämtliche Bezüge nach dem 23.06.2023 aus einem Drittland. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des Einfuhrverbots ist der Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Europäischen Union und nicht eine spätere Überlassung in ein Zollverfahren.

## Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit russischem Ursprung

### Nachweisführung

- Einführer müssen im Zeitpunkt der Einfuhr „einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen. **Die Nachweispflicht besteht für den Import, nicht für Lieferungen innerhalb der EU!**

### Nachweisdokumente

- Als geeignete Nachweisdokumente können nach Angaben der deutschen Zollverwaltung neben den sog. „Mill Test Certificates“ unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der **nichtrussische Ursprung der Vorprodukte** hervorgeht.
- Gem. Artikel 3g (1) d) ist der Nachweis für Einfuhren aus Norwegen und aus der Schweiz (Länderliste gem. Anhang XXXVI) **nicht** erforderlich.

## Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit russischem Ursprung

### Neue Codierungen

- Das Vorhandensein des Nachweises wird durch die Anmeldung der Unterlagencodierung Y824 in der Zollanmeldung erklärt. Bitte geben Sie diese Erklärung nur ab, wenn tatsächlich ein Nachweis vorliegt.
- Der Code Y859 ist hingegen für sämtliche Waren zu verwenden, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden.
- Wird jedoch keine dieser Codierungen angemeldet, wird seit dem 30.09.2023 die Anmeldung systemseitig abgewiesen.

## CBAM: Carbon Border Adjustment Mechanism

- Mit CBAM verfolgt die EU letztendlich zwei Ziele:
  - Erstens soll das sogenannte „Carbon Leakage“ verhindert werden. Darunter versteht man die Verlagerung von Produktionsstätten aus der EU in andere Länder, in denen weniger strenge Klimaschutzgesetze gelten.
  - Zweitens sollen Hersteller außerhalb der EU motiviert werden, ihre Produktionsprozesse klimafreundlicher zu gestalten. Tatsächlich ist der CBAM der weltweit erste Mechanismus dieser Art – ob und wann andere Länder diese Maßnahmen tatsächlich umsetzen, bleibt abzuwarten.

Nicht betroffen sind Einfuhren aus den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz), da man dort vergleichbare Standards wie in der EU verfolgt.

## Stufenweise Umsetzung geplant

01.10.2023	Beginn der Datenaufnahme
31.01.2024	Abgabe des ersten CBAM-Quartalsberichts
31.12.2024	Ab jetzt kann der Antrag als „zugelassener CBAM-Anmelder“ gestellt werden.
01.01.2026	Ab jetzt dürfen nur noch „zugelassene CBAM-Anmelder“ betroffene Erzeugnisse in die EU importieren
2026-2034	Schrittweise Reduzierung der kostenlos zugeteilten „CBAM-Zertifikate“ und dann kostenpflichtiger Erwerb (Kostensteigerung der Importware)
31.05.2027	Ab jetzt ersetzt die „CBAM-Erklärung“ den „CBAM-Bericht“

## Welche Waren sind vom CBAM betroffen?

Im ersten Schritt sind folgende Warengruppen vom CBAM betroffen:

- Eisen und Stahl sowie definierte Waren aus Stahl
- Zement
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom
- Wasserstoff

Eine exakte Übersicht der betroffenen Produkte mit den genauen Zolltarifnummern finden Sie Anhang I der Verordnung 2023/956 (Kennziffer 24-01-58). Hinweis: Diese Liste ist nicht abschließend und könnte in den nächsten Jahren noch erweitert werden.

Hinweis: Es geht beim CBAM lediglich Importe aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der EU und um Waren, die in die aktive Veredelung überführt werden. **Kein Handlungsbedarf besteht im Warenverkehr innerhalb der EU oder innerhalb Deutschlands. Hier gibt es keine Meldepflichten im Rahmen von CBAM, auch nicht für Waren mit Ursprung in einem Drittland.**

## Wenige Ausnahmen vom CBAM

- Vom CBAM ausgenommen sind Importe aus den EFTA-Ländern (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island). Aktuell sind keine weiteren Länder befreit.
- Nicht betroffen sind beispielsweise Waren im persönlichen Handgepäck von Reisenden und Kleinsendungen, bei denen der Gesamtwert der unter das CBAM fallenden Waren unter 150 EUR liegt. Dabei kommt es auf den Wert der unter das CBAM fallenden Zolltarifnummern an und nicht etwa auf den Wert der kompletten Sendung. Auch sog. „Rückwaren“ sind vom CBAM ausgenommen.
- Fazit: Von den obenstehenden Ausnahmen abgesehen ist faktisch jedes Unternehmen – sogar Privatpersonen (z. B. Kauf von Schrauben über Ebay aus China) meldepflichtig. Ernstzunehmende Bagatellgrenzen für einzelne Einfuhrsendungen oder Ausnahmen – beispielsweise für kleine und mittlere Unternehmen – gibt es nicht.

## **Aktuell: Quartalsweise Berichtspflichten für Importeure**

- Für Importe aus Drittländern gelten schon seit Oktober 2023 quartalsweise Berichtspflichten. Berichtspflichtig ist hier der Zollanmelder oder - falls der Zollanmelder nicht in der EU ansässig ist - dessen indirekter Vertreter. Die Einfuhren müssen dokumentiert und berichtet werden. Der CBAM-Bericht umfasst grob folgende Angaben pro Betriebsstätte im Drittland:
  - Gesamtmenge der importierten Warenart
  - Emissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Tonne Warenart (sog. „graue Emissionen“) nach Herkunftsland und Produktionsstätte und Angabe des bei der Herstellung verbrauchten Stroms (sog. „indirekte Emissionen“).
  - Falls zutreffend: Der CO<sub>2</sub>-Preis, der im Ursprungsland bereits entrichtet wurde
  - Falls die Werte nicht ermittelt werden können, kann – zumindest für die ersten drei Berichte – während der Übergangszeit auf sog. „Standardwerte“ zurückgegriffen werden (Kennziffer 24-01-89).
- Die Abgabefrist ist jeweils einen Monat nach Quartalsende, damit ist der **erste Bericht zum 31.01.2024 für das letzte Quartal 2023** bei der **Deutschen Emissionshandelsstelle** einzureichen.

## **Weitere Planung nach Ende der Übergangsfrist**

- Beginnend ab 01.01.2026 entfaltet der CBAM seine vollständige Wirkung, denn danach ist die Einfuhr der betroffenen Waren nur noch mit CBAM-Zertifikaten möglich. Zudem müssen sich die Einführer als zugelassene CBAM-Anmelder registrieren. Hinweis: Der Status der „zugelassenen CBAM-Anmelders“ ist erst nach dem 01.01.2026 erforderlich.
- Der „zugelassene CBAM-Anmelder“ muss entweder unionsansässig sein oder er muss einen indirekten Vertreter benennen (in Artikel 33 der Verordnung „Zollverwalter“ genannt). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Artikel 5 genannt, unter anderem muss der CBAM-Anmelder nach Artikel 5 Absatz 5 lit. e eine „ehrenwörtliche Erklärung“ abgeben, dass er *„in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat.“*

## Erster CBAM-Bericht ist zum 31.05.2027 einzureichen

- Die Erklärung muss dann folgende Informationen enthalten:
  - Gesamtmenge der Einfuhren
  - Gesamtmenge der Emissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Tonne Warenart
  - Gesamtzahl der entsprechenden CBAM-Zertifikate
  - Prüfberichte akkreditierter Prüfer, die die Angaben zu den Emissionen überprüfen
- Das Berechnungsverfahren ist hinreichend komplex und die Berechnungen müssen von einer zertifizierten Prüfstelle verifiziert werden. Sind Emissionswerte nicht bekannt, so können sog. „Standardwerte“ herangezogen werden, welche am 22.12.2023 von der EU-Kommission veröffentlicht wurden (Kennziffer 24-01-89). Bei der Verwendung der „Standardwerte“ wird jedoch ein „Aufschlag“ fällig, so dass deren Verwendung in der Praxis die schlechteste Alternative wäre.

Grundlagen der zolltechnischen Importabwicklung

Ermittlung des Zollwerts

Prüfung der Zolltarifnummer

Prüfung des Zollbescheides

Warenursprung und Präferenzen

Exkurs: T1-Verfahren

Exkurs: Verbote und Beschränkungen

**Exkurs: Anti-Dumping Zölle, Kontingente**

## Antidumping

- Zum Schutz des europäischen Marktes gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren steht der Europäischen Union (EU) das System der Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen zur Verfügung.
- Dumping liegt vor, wenn Handelswaren eines Landes unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines anderen Landes gebracht werden. Das ist dann der Fall, wenn der Preis einer Ware, die aus einem Land ausgeführt wird, billiger ist als der Verkaufspreis der gleichen Ware im selben Land.
- Die EU erhebt auf die gedumpten oder unzulässigerweise subventionierten Produkte zusätzlich zum Regelzollsatz einen Antidumpingzoll bzw. einen Ausgleichszoll. Dadurch wird der ungerechtfertigte Preisvorteil im Vergleich zu Waren des Marktes der Union ausgeglichen. Diese Maßnahmen werden erst nach Einleitung eines genau geregelten Untersuchungsverfahrens durch die Europäische Kommission beschlossen. Die Einleitung dieses Verfahrens setzt in der Regel wiederum den Antrag eines Wirtschaftszweigs der Union voraus.

## Beispiel: Einfuhr von Keramikgeschirr aus China

Einfuhrmaßnahmen

Historie	ZC	Gebiets-code	MN-Schl.	Maßnahmearart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	-	1011	755	Einfuhrkontrolle - Abfälle	Weitere Informationen siehe Bedingungen	18.08.2016	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	12%	01.01.2005	-	-	Rechtsvorschrift
Historie	-	1011	117	Aussetzung – Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	0%	01.07.2016	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	B349	CN	552	Endgültiger Antidumpingzoll; AUV-Kennzahl 96 (für Einfuhren aus dem betroffenen Land)	Weitere Informationen siehe Bedingungen Hunan Hualian China Industry Co., Ltd; Hunan Hualian Ebillion China Industry Co., Ltd; Hunan Liling Hongguanyao China Industry Co., Ltd; Hunan Hualian Yuxiang China Industry Co., Ltd.	16.05.2013	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	B350	CN	552	Endgültiger Antidumpingzoll; AUV-Kennzahl 96 (für Einfuhren aus dem betroffenen Land)	Weitere Informationen siehe Bedingungen Guangxi Sanhuan Enterprise Group Holding Co., Ltd	16.05.2013	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	B351	CN	552	Endgültiger Antidumpingzoll; AUV-Kennzahl 96 (für Einfuhren aus dem betroffenen Land)	Weitere Informationen siehe Bedingungen CHL Porcelain Industries Ltd	16.05.2013	-	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

## Unterzeichnete Erklärung des Ausführers am Ende der Rechnung (Wortlaut muss genau übereinstimmen)

Bedingungen				
Bedingung: Vorlage eines Antidumping-/Ausgleichszolldokuments				
lfd. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Der Aktionsbetrag ist anzuwenden (siehe Komponenten)	22,9	Antidumping-/Ausgleichszolldokument; Handelsrechnung mit unterzeichneter Erklärung (Codierung/Schlüssel: D008)
2	0,0	Der Aktionsbetrag ist anzuwenden (siehe Komponenten)	36,1	-

Fußnotenart/-Nr.	Text der Fußnote
CD 647	<p>Die Anwendung des für dieses Unternehmen festgelegten individuellen Zolls ist davon abhängig, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die eine von einem Bevollmächtigten des Unternehmens unterzeichnete Erklärung in der folgenden Form enthält:</p> <p>1) Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat;</p> <p>2) die folgende Erklärung:</p> <p>"Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] keramischen Tisch- oder Küchenartikel (Geschirr und andere Artikel aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch) von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in [betroffenes Land] hergestellt wurden. Er/sie erklärt ferner, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind. Datum und Unterschrift".</p> <p>Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.</p>

## Zollkontingente

- Im Rahmen eines Zollkontingents können Waren innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Kontingentszeitraum) bis zur Höhe einer bestimmten Wert- oder Mengengrenze (Kontingentsmenge) zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt werden.
- Ist die Mengen- oder Wertgrenze erreicht oder der Kontingentszeitraum abgelaufen, endet das Zollkontingent unmittelbar. Bei Zollkontingenten muss die eingeführte Warenmenge genau überwacht werden, damit die Mengen- oder Wertgrenzen eingehalten werden.
- Die Überwachung (Verwaltung) erfolgt entweder mittels Lizenzen (Lizenzkontingente) oder durch die Verteilung der Kontingentsmengen im Windhundverfahren (Kontingente im Windhundverfahren).
- Die noch verfügbaren Zollkontingentsmengen können der Internetseite der Europäischen Kommission entnommen werden. (siehe nächste Folie)

Codenummer: 72149995900 (Endlinie)

Ursprungsland: in - Indien

Präferenzursprungsland: in - Indien

Versendungsland: in - Indien

Suche starten

Einfuhrumsatzsteuer: 19 %

Warenbeschreibung: anderer

Warennamenklatur-Fußnoten    Übersicht (Maßnahmen)    Übersicht (Hinweise)

**Einfuhrmaßnahmen**

Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmenart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs-Nr.	We	Intc
Historie	-	1011	103	Drittlandszollsatz	0%	01.01.2005	-	-	Rec	Rec
Historie	-	1011	117	Aussetzung – Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	0%	01.07.2016	-	-	Rec	Rec
Historie	-	5005	122	Nichtpräferentielles Zollkontingent	0%	01.07.2023	31.03.2024	098625	Lar	Rec
Historie	-	5005	696	Zusatzzölle (Schutz)	25%	01.07.2023	-	-	Lar	Rec

Hierbei ist zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt einer Einfuhr und dem Zeitpunkt der Zuteilung der beantragten Kontingentsmenge durch die Kommission im Regelfall zwei Werktage liegen. Die in den zwei vorangegangenen Werktagen erfolgten Einfuhren wurden von der als verfügbar angezeigten Menge noch nicht abgezogen.

### Konsultation Zollkontingente

**TARIC-Veröffentlichung: Suche nach Ursprüngen**

Ursprung:

Gültigkeitszeitraum (Anfangsdatum in):

- 2024
- 2023
- 2022
- 2021
- 2020
- 2019
- 2018
- 2017
- 2016

Laufende Nummer:  **Liste**

Kritisch:

Status:

**Suche**

**Wichtig:** Die Anwendung eines Zollkontingents muss im Rahmen der Importanmeldung angemeldet werden. (Feld 36: Präferenz). Zusätzlich muss im Feld 39 auf die Kontingentsnummer verwiesen werden.

Code	Abgabenbegünstigung
00	Keiner der nachstehenden Fälle
10	Zollaussetzung
15	Zollaussetzung mit Endverwendung
18	Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware
19	Zollaussetzung für mit Freigabebescheinigung eingeführte Waren <sup>1)</sup>
20	Zollkontingent <sup>2)</sup>
23	Zollkontingent mit Endverwendung <sup>2)</sup>
25	Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware <sup>2)</sup>
28	Zollkontingent nach passiver Veredelung <sup>2)</sup>
40	Endverwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif
50	Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

**Ich danke Ihnen  
für Ihre Mitarbeit und Ihre Aufmerksamkeit  
und wünsche Ihnen  
viel Erfolg bei Ihren  
Importgeschäften!**

